

Impuls zur Engagement-Strategie des Bundes: Langfristige Ziele für ein modernes Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen

Vorbemerkung

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. ist ein Zusammenschluss von an die 200 zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel, Rechtssicherheit für selbstlose Beteiligung an der politischen Willensbildung zu schaffen und so Demokratie und Menschenrechte zu stärken. Wir vertreten einen Subsektor der Zivilgesellschaft - Organisationen, die sich mit ihrer Arbeit auch in die politische und staatliche Willensbildung einmischen, etwa in der Funktion als Wächterin rechtsstaatlicher Grundsätze oder (Themen-)Anwältin. Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert. Wir arbeiten insbesondere an einem modernen Gemeinnützigkeitsrecht.

Unsere Allianz hat dazu Forderungen, die wir Sofortmaßnahmen nennen - auch, wenn wir bereits seit acht Jahren deren Umsetzung fordern. Diese Forderungen möchten wir nicht in den Prozess der Engagement-Strategie einbringen, weil wir hoffen, dass sie davor umgesetzt werden.

Vielmehr wollen wir Impulse geben für größere Veränderungen. Für Fragen, die über einzelne Ressorts hinaus gehen und die mehr erfordern als eine kleine Anpassung. Wir haben dazu mehr Fragen als Lösungen oder Empfehlungen. Unsere Empfehlung ist, dass diese Fragen im Zuge der Engagementstrategie bearbeitet oder zumindest sortiert, priorisiert, zugeordnet und mit einem Erledigungs-Datum versehen werden.

Ist-Zustand: Gemeinnützigkeit als Engagement-Basisrecht

Wir können keine abschließende Übersicht der zu beachtenden Themenfelder und Fragen liefern, geben aber gerne Impulse und Informationen dazu, wo aus unserer Perspektive Handlungsbedarf besteht sowie Verweise auf weiterführende Informationen.

Wir gehen davon aus, dass das Gemeinnützigkeitsrecht das faktische Basisrecht für zivilgesellschaftliches Engagement ist, prägender als etwa Vereinsrecht oder Fördermittel-Richtlinien. Auch nicht gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen übernehmen oft Aspekte des Gemeinnützigkeitsrechts in ihre Satzungen. Informelle Initiativen richten sich daran aus. Deshalb richten sich unsere Impulse vor allem auf das Gemeinnützigkeitsrecht, gehen dabei aber weit über Steuerrecht und Finanzverwaltung hinaus.

Wir wissen, dass gemeinnützige Organisation in ihrer Arbeit oft verschiedene Rechtskreise gleichzeitig beachten müssen, die nicht gut koordiniert sind: Neben dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht etwa das Vereins- oder Stiftungsrecht (bürgerliches Recht) und Fördermittel-Richtlinien (öffentliches Recht).

Unser Begriff der (Engagement-)Strategie

Die Diskussion um Änderungen am Gemeinnützigkeitsrecht wird oft ohne erkennbare Strategie geführt: Die einen streiten für ihren spezifischen Zweck, etwa E-Sports, andere für höhere Ehrenamtspauschalen, wieder andere für spezifische Regeln zu Kooperationen.

Und in der Engagementpolitik spielt die Gemeinnützigkeit oft keine Rolle, weil diese ja Steuerpolitik sei. Oft gehört, längst als falsch bewiesen: Der Status der Gemeinnützigkeit sei nur ein Steuerprivileg; also eine Ausnahme von der Besteuerung, wie auch beim Dienstwagenprivileg. Doch tatsächlich markiert das Gemeinnützigkeitsrecht den Rahmen des zivilgesellschaftlichen Engagements mit den Kernpunkten Selbstlosigkeit (also etwa keine Gewinnausschüttung, Abgrenzung vom Markt) und Förderung der Allgemeinheit (Achtung der Grund- und Menschenrechte, keine Demokratiefeinde, keine Rassist:innen). Das Gemeinnützigkeitsrecht ist auch eine Abgrenzung zu anderen Engagement-Bereichen: Ehrenamt, Engagement gibt es auch beim Staat (freiwillige Feuerwehr, Kommunalparlamente) und in der Wirtschaft (Vorstände von Handelskammern).

Engagementpolitik gehört unter das Dach von Demokratiep politik. Das Gemeinnützigkeitsrecht ist dann ein Teil davon, vielleicht eher ein Ergebnis - wenn es einer Engagement-Strategie folgt. Die Erarbeitung der Engagementstrategie könnte ein Rahmen sein auch für die Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrecht. Eine gute Strategie stellt Fragen, sammelt Themen. Wichtige Fragen sind unter anderem:

- Was meinen wir mit Engagement?
- Was wollen wir fördern?
- Was sind dafür geeignete Instrumente?

Dabei ergibt sich auch, was zusammengehört, obwohl es in verschiedenen Ministerien oder vielleicht auch auf verschiedenen Ebenen bearbeitet wird, zum Beispiel Lobbyregister, Transparenz, Gemeinnützigkeit, Fördermittel, Umsatzsteuer, ...

Eine gute Strategie macht aus Fragen Themen, aus Themen Ziele, ordnet Ziele auf einem Zeitplan an: Was ist heute, was morgen, was erst übermorgen zu schaffen? Was ist wie dringend? Was ist wichtig?

Im Zuge dieses Strategie-Prozesses könnte sortiert werden zwischen kleinteiligen und kurzfristigen Änderungen in verschiedensten Bereichen einerseits und andererseits deutlich weitergehenden Reformen, die einer gründlicheren Diskussion bedürfen. Für diese größeren Brocken bräuchte es dann einen Plan, der über die Legislaturperiode hinaus reicht und der Orte zur Verhandlung und Zuständigkeiten bestimmt.

Am Beispiel des Gemeinnützigkeitsrechts, das dringend einer Strategie bedarf: Einen Zweck zu ergänzen, Regeln für Kooperationen oder die Ehrenamtspauschale zu verbessern, das sind kleine Schrauben, die binnen eines Jahres richtig eingestellt werden können. Sich die Frage zu stellen, ob Sport, Wohlfahrt, Umweltinitiativen, Jugendvereine alle in den gleichen Topf gehören, ist eine weit größere Frage - mit vielen möglichen Antworten.

Das eine tun, das andere nicht lassen - das ist Strategie.

Deshalb geben wir als Impulse eher Fragen statt Antworten.

Übergeordnete Zielbeschreibung

Demokratie braucht breite Räume und einen rechtssicheren und unbürokratischen Rechtsrahmen für zivilgesellschaftliches Engagement. Diese Räume müssen geschützt und wo erforderlich erweitert werden.

Demokratie braucht zivilgesellschaftliches Engagement. Der demokratische Rechtsstaat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht schaffen kann, wie zum Beispiel Zusammenhalt, Akzeptanz von Werten, Solidarität. Der Staat als Erster Sektor produziert Sicherheit. Sein Mittel ist vor allem der Zwang, etwa mit Steuererhebung. Der Dritte Sektor bedient sich vor allem des Mittels der Gabe, des freiwilligen Tuns. In diesem Sektor gibt es verschiedene Funktionen, die alle bedeutsam sind.

Für die Stabilisierung und Entwicklung der Demokratie besonders bedeutsam ist die Funktion zivilgesellschaftlicher Organisationen als Wächterinnen und Themenanwältinnen; über das parlamentarische System und die Parteien hinaus.

Zivilgesellschaft ist geprägt von einer Vielzahl an Organisations- und Rechtsformen, Tätigkeitsfeldern und Engagementformaten. Die Heterogenität der Zivilgesellschaft darf nicht eingeschränkt werden, die damit verbundenen Chancen, Herausforderungen und Gefahren sollten aber mindestens in der Legislative an einer Stelle gebündelt werden.

Fragen zum Ziel: Impulse zur Engagement-Strategie

Zuständigkeiten für Anerkennung und Kontrolle der Gemeinnützigkeit

Ist-Zustand

Derzeit sind die örtlichen Finanzämter zuständig für Anerkennung und Kontrolle der Gemeinnützigkeit, auf Basis des Steuerrechts (Abgabenordnung §§51 ff. sowie Einkommenssteuer- und Körperschaftssteuergesetz). Die Bundesländer sind hier in Auftragsverwaltung des Bundes tätig.

Die Finanzämter bestätigen zunächst die Gemeinnützigkeit auf Basis der Satzungen und prüfen dann in der Regel alle drei Jahre rückwirkend, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Regeln und der Satzung entspricht. Dies ist eine steuerliche Entscheidung. Fragen der Umsatzsteuer werden zum Teil in anderen Sachgebieten entschieden.

Die Aufgabe der Finanzverwaltung ist es ansonsten, Einnahmen für den Staat zu produzieren. Ihr Blick ist darauf gerichtet, den Gebrauch von Ausnahmen und Abzügen zu kontrollieren. Das Gemeinnützigkeitsrecht ist ein Bruch in den Regeln der Abgabenordnung.

Der Anerkennungsbescheid ist für viele andere Stellen relevant (*siehe auch Folgen der Gemeinnützigkeit*), zum Beispiel:

- Für Spender:innen wegen Steuererminderung
- Für andere gemeinnützige Organisationen wegen Mittelweitergabe
- Für öffentliche Stellen als Grundlage für Fördermittel
- Für die Gesellschaft als Einschätzung, ob die Organisation selbstlos die Allgemeinheit fördert

Ziel-Fragen

Ist die Feststellung der Gemeinnützigkeit gut in der Finanzverwaltung aufgehoben? An welcher Stelle wäre die Entscheidung ansonsten besser aufgehoben?

Wie kann möglichst gut sichergestellt werden, dass die Entscheidungen weder politisiert werden noch aktuelle (zivil)gesellschaftliche Entwicklungen nicht aufnehmen?

Sollte es eine Zentralstelle des Bundes sein, ein Gremium der Länder oder auf Landesebene geprüft werden? Wie können Zivilgesellschaft und Wissenschaft (etwa in Beiräten) beteiligt werden?

Bereits im Gutachten zum Deutschen Juristentag 2018 von Prof. Dr. Rainer Hüttemann und in den folgenden Beschlüssen wurde empfohlen, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aufgrund der Satzung und die laufende Prüfung zu trennen.

Ist es sinnvoll, ein Beschwerderecht, einen Überprüfungsanspruch durch Dritte einzuführen?

Wie kann die Zivilgesellschaft selbst institutionell gestärkt werden auf der Ebene von Gesetzgebung und Vollzug in diesen Fragen?

Zu klärende Interessen:

- Hängt das Bundesfinanzministerium am Thema Gemeinnützigkeit?
- Hängen die Länder an der Verwaltung der Gemeinnützigkeit?
- Haben die Finanzbeamten:innen fachspezifische Interessen?
- Wenn ja, warum hängen die Stellen daran? Welche Ängste gibt es? Welche Ausgleichsmaßnahmen sind nötig?

Definition von Gemeinnützigkeit

Ist-Zustand

- a) Grundsätze sind Selbstlosigkeit und Förderung der Allgemeinheit.
- b) Die Förderung der Allgemeinheit ist in einem gesetzlichen Zweckkatalog definiert. Die Liste der Zwecke wird nur selten und spät verändert. Einige sagen, sie ist vor allem eine Liste erfolgreicher Lobbyarbeit.

Ziel-Fragen

Sollte der Zweckkatalog in §52 AO immer länger und komplizierter werden? Sollte er durch abstrakte Zwecke ersetzt werden (vgl. zum Beispiel Lagodinsky-Report: Vorschlag für Mindeststandards für zivilgesellschaftliche Organisationen auf EU-Ebene)?

Reichen Basiskriterien aus wie: selbstlos, Allgemeinheit fördernd, Parteienabstand, Grund-/Menschenrechte wahren - und wie werden diese kontrolliert? Reicht gar ein Gewinnausschüttungsverbot als Kriterium aus?

Sollte es statt einer Positiv-Liste (Zweckkatalog) eher eine Negativ-Liste geben: Zwecke oder Mittel, die die Gemeinnützigkeit ausschließen.

Sollte der Zweck-Katalog eher durch eine Wirkungslogik ersetzt werden, nach der auch die Satzungen gestaltet sind:

- Beitrag zu welcher Vision (zum Beispiel Umweltschutz)
- durch welche konkreten Aktivitäten (zum Beispiel Förderung des Radverkehrs).

Folgen der Gemeinnützigkeit: Spendenbegünstigung

Ist-Zustand

Der Steuervorteil für Spender:innen wird oft als Kern der Gemeinnützigkeit betrachtet; ist oft der Grund, warum Organisationen gemeinnützig sind. Für natürliche Personen sieht dieser Vorteil so aus: Die Spenden mindern das zu versteuernde Einkommen (bis zu einer gewissen Grenze, die selten erreicht wird). Der persönliche Steuervorteil ist also abhängig vom persönlichen Grenzsteuersatz - zwischen 0 und 45 Prozent.

Die typische Spende liegt um die 40 Euro.

Im Vergleich dazu ist der Spendenvorteil bei Parteispenden linear (50 Prozent Abzug von Steuern) und bei 1.650 bzw. 3.300 Euro gedeckelt.

Weitere Folgen der Gemeinnützigkeit neben Steuervorteilen für Spender:innen sind u.a. die eigene Steuerfreiheit bzw. nur begrenzte Steuerpflicht sowie die Gewährung von Fördermitteln.

Ziel-Fragen

Sollte der Spendenabzug für gemeinnützige Organisationen linear statt progressiv sein? Mit welchem Wert?

Das scheinbar steuerlich attraktivere Spenden an Gemeinnützige im Vergleich zu Parteien ist ein Argument, die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen zu begrenzen. (Der Vorteil tritt erst bei sehr hohen Spenden von deutlich mehr als 10.000 Euro ein.)

Sollte der Steuerabzug gedeckelt werden, um Menschen mit hohem Einkommen nicht weiter zu bevorteilen bzw. dem Staat hohe Einnahmeausfälle zu ersparen?

Oder: Sollte es einen linearen Spendenabzug in Stufen geben, z.B.:

- 50 Prozent bis 3.000 Euro im Jahr;
- 30 Prozent für Spenden darüber hinaus bis 50.000 Euro;
- 10 Prozent für Spenden darüber hinaus bis 200.000 Euro;
- darüber hinaus kein Spendenabzug.

Oder sollte es gar keinen Steuerabzug für Spenden geben, nur eine Befreiung von der Schenkungssteuer und von Körperschaftssteuer für die gemeinnützigen Organisationen?

Oder ist es sinnvoll, verschiedene Stufen der Gemeinnützigkeit (*siehe auch Definition Gemeinnützigkeit*) zu definieren, z.B.:

- Befreiung von der Körperschaftssteuer für alle nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen.
- Befreiung von Schenkungssteuer für alle Organisationen mit Gewinnausschüttungsverbot.
- Spendenbegünstigung nur bei bestimmten Zwecken.

Abgrenzungen

Ist-Zustand

Das Gemeinnützigkeitsrecht nennt bereits viele Grenzen für die Betätigung der Organisationen. Oft werden Sorgen genannt, dass Organisationen die Gemeinnützigkeit missbrauchen. Es ist dabei oft unklar, ob die Sorgen sich auf fehlende gesetzliche Grenzen (materielles Recht) stützen oder auf die fehlende Kontrolle.

Bestehende Grenzen sind insbesondere:

- Verbot der Förderung von Parteien
- Verbot der Begrenzung auf spezifische Gruppen
- keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes
- keine Handlungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung

Es wird insbesondere im Zusammenhang mit politischer Betätigung über vermeintlich nötige Grenzen diskutiert, um Gefahren zu bannen. Den Sicherheitsbehörden steht für Demokratiefeinde ein Not-Aus-Knopf zur Verfügung: Einerseits das Vereinsverbot nach dem Vereinsgesetz, andererseits der Entzug der Gemeinnützigkeit, wenn der Inlandsgeheimdienst einen Verein als extremistisch einstuft.

Ziel-Fragen

In der Debatte muss unterschieden werden zwischen tatsächlichen Grenzüberschreitungen und nicht genehmen Meinungen.

Bei der Sorge, dass mit politischer Einmischung verdeckt Parteien gefördert werden, sollten eher die Parteien reguliert werden.

Im Verbot der Förderung von Parteien fehlen u.a. kommunale Wähler:innen-Gemeinschaften und Direktkandidat:innen. Wo eine Förderung über finanzielle Unterstützung hinaus beginnt, ist nicht klar operationalisiert; inklusive der Frage, ob Engagement gegen eine spezifische Partei darunter fallen könnte.

Die Abgrenzung gegen Feinde von Demokratie und Menschenrechten ist materiell definiert. Der Bezug auf den Verfassungsschutz wird oft problematisch gesehen. Zugleich erklären Finanzämter, dass sie entsprechende Bezüge nicht einschätzen können. Könnten hier zentrale Fachstellen oder wissenschaftliche Beiräte eine bessere Kontrolle gewährleisten?

Die Achtung der Menschen- und Grundrechte, vor allem die Würde aller Menschen, sollte im Zentrum stehen, und die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Das Gebot der "geistigen Offenheit" ist bisher gerichtlich nur für die politische Bildung formuliert. Wie lässt es sich sinnvoll formuliert auf alle Themen übertragen und operationalisieren? Dabei geht es insbesondere um Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit: Nicht bewusst Tatsachen falsch darzustellen und Fehler einzuräumen.

Die Operationalisierung solcher Kriterien ist schwierig, juristisch wie tatsächlich. Kann der Staat dies überhaupt kontrollieren? Welche Selbstkontrollen sind möglich?

Ist mehr öffentliche Transparenz vor allem der Finanzierung ein Weg zu guter öffentlicher Kontrolle? Auf welche Weise über das Lobbyregister hinaus, ohne Vereine unnötig zu belasten? Und ohne gemeinnützige Organisationen mehr zu belasten als etwa kommerzielle Kampagnen-Agenturen.

Mehr Differenzierungen

Ist-Zustand

Derzeit gilt das Gemeinnützigkeitsrecht für eine Vielfalt von Organisationen: Für verschiedene Rechtsformen (etwa nicht eingetragener Verein und Aktiengesellschaft), für bundesweit agierende Organisationen auf gleiche Weise wie für lokale Gruppen; unabhängig von Größe in Mitgliederzahl, Umsatz oder Zahl der Angestellten.

Ziel-Fragen

Könnten hier Differenzierungen nötig sein, damit sinnvolle Regeln für große Vereine mit Wirtschaftsbetrieben andere kleine, ehrenamtlich geführte Vereine fast ohne Umsatz nicht unmäßig zu belasten?

(Auch hierzu siehe Gutachten zum bzw. Beschluss des Deutschen Juristentags 2018.)

Das Recht der Zivilgesellschaft

Ist-Zustand

Zivilgesellschaftliche Organisationen werden von verschiedenen Rechtsgebieten bestimmt. Sie basieren auf den Freiheitsrechten des Grundgesetzes, insbesondere der Vereinigungsfreiheit und im Besonderen auch der Versammlungsfreiheit, der Meinungsäußerungsfreiheit und den Ausführungen in Artikel 21 zur Teilnahme an der politischen Willensbildung.

Unterhalb des Verfassungsrechts werden sie insbesondere formatiert durch gesetzliche und untergesetzliche Regeln zur Finanzierung und Organisation:

- Regelungen zur Rechtsform, ob als (eingetragener oder nicht eingetragener) Verein oder Stiftung oder (seltener) auch als Gesellschaft.
- Regelungen zur Steuerbegünstigung - Gemeinnützigkeit. Insbesondere relevant, da sich Zivilgesellschaft als Dritter Sektor vor allem durch das Mittel der Gabe, der Schenkung auszeichnet.
- Regelungen zu staatlichen Fördermitteln, angefangen bei der Bundeshaushaltsordnung über diverse spezifische Förderprogramme und auch entsprechende Regelungen auf europäischer, Länder- oder kommunaler Ebene. Wobei anzumerken ist, dass quantitativ nur ein geringer Anteil der zivilgesellschaftlichen Organisationen solche Mittel erhält; über die Bedeutung der mittelempfangenden Organisationen sagt das jedoch nichts aus.

Relevant ist auch das Polizei-/Strafrecht mit Vereinsverbot (Vereinsgesetz) und auch allgemeine sowie spezifische Strafgesetze wie §129 StGB (kriminelle Vereinigung).

Fördermittel werden von verschiedensten Stellen und Bundesministerien verteilt. Die Kompetenz für Steuerbegünstigung und Rechtsform ist gebündelt in je einem Ministerium - die selbst keine typischen Förder-Ministerien sind, nämlich die Bundesministerien der Finanzen und der Justiz.

Sie setzen jedoch durchaus Bedingungen für Fördermittel. So ist der Status der Gemeinnützigkeit zwar nie hinreichend, aber oft notwendig, um Fördermittel von Bund, Land oder Kommunen zu erhalten. Fördermittelgeber verlangen oft eine feste Rechtsform wie die des eingetragenen Vereins von ihren Mittelempfängern.

Fördermittel sind eine Art soft power des Staates. Kein Verein muss den Förderantrag ausfüllen. Fördermittel können eine lockende Möhre sein, mit der der Staat steuert - aber nicht zwingt. Gelegentlich wird behauptet, durch Fördermittel werde eine Nichtregierungsorganisation doch zur staatlichen Agentur. Das mag im Einzelfall so sein; ein guter Prüfmaßstab ist: Wenn bei einem staatlich geförderten Verein alle staatlichen Gelder wegfallen würden, würde der Verein seine Arbeit einstellen oder sich auflösen? Oder würde er seine Mission weiter verfolgen, auf andere Weise, mit anderen Mitteln, in anderem Umfang?

Ziel-Fragen:

Wie kann in Bundesregierung und Bundestag mehr vernetztes Denken zum Recht der Zivilgesellschaft stattfinden, ohne dass Ministerien nur in ihren Förderbereichen denken?

Wäre dazu ein NGO-Gesetz, ein Zivilgesellschafts-Gesetzbuch besser als die verschiedenen, nicht aufeinander abgestimmten Rechtskreise? Oder überwiegt hier die Gefahr einer Engführung und Kontrolle von Zivilgesellschaft?

Kleine Lösungen

Falls das Gemeinnützigkeitsrecht so eng bleibt, wie es jetzt ist: Welche Ausweichmöglichkeiten braucht es, zum Beispiel:

- die Möglichkeit eines geregelten Ausstiegs aus der Gemeinnützigkeit,
- faire Sanktionsregeln im Fall von Verstößen,
- weitere steuerliche Regeln etwa zum Erlass der Schenkungssteuer für nicht-gewinn-orientierte Organisationen.

Risiken bei Veränderung des Rechtsrahmens

Bei allen Veränderungen ist zu prüfen, welche negativen Folgen entstehen könnten.

Besteht tatsächlich eine Gefahr, dass bei einer Neufassung des Gemeinnützigkeitsrechts Steuerbefreiungen unter das EU-Subventionsrecht fallen und als Wettbewerbsverzerrungen gelten?

Wenn dem so ist, welche Lösungen könnte es geben? Könnten etwa Wohlfahrt und Sport als eigene Säulen nach altem Recht gestaltet werden?

Wenn etwa der Zweck-Katalog auf einen Kern reduziert würde, bräuchte es Bestands-garantien für bisher als gemeinnützig anerkannte Organisationen. Wenn neue steuerbegünstigte Säulen geschaffen würden, bräuchte es Übergangsregelungen und Möglichkeiten zum Wechsel ohne Vermögensverlust. Wenn ein ganz neues Gesetz geschaffen würde, könnte das Altrecht bestehen bleiben (aber geschlossen für Neuzugänge werden) für diejenigen, für die das alte Recht sicherer war.

Einige Quellen für Antworten

Hüttemann, Rainer: Empfiehlt es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln? Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, Band I: Gutachten, Teil G (2018).

Deutscher Juristentag Leipzig: Empfiehlt es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln? In: Beschlüsse des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Seite 30ff (2018).
(https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf)

Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Gesetz zur Stärkung des demokratischen Engagements und einer lebendigen Zivilgesellschaft – Demokratiestärkungsgesetz – DemoStärkG) (2021)
<https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/2021-Entwurf-Demokratiestaerkungsgesetz.pdf>

Schubert, Peter/Kuhn, David/Tahmaz, Birte: ZiviZ-Survey 2023 - Zivilgesellschaftliche Organisationen im Wandel – Gestaltungspotenziale erkennen. Resilienz und Vielfalt stärken. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (2023).
https://www.ziviz.de/sites/ziv/files/ziviz-survey_2023_hauptbericht.pdf

Strachwitz, Rupert Graf/Priller, Eckhard/Triebe, Benjamin. Handbuch Zivilgesellschaft, Berlin, 2020.

Ley, Isabelle: Das Politische der Gemeinnützigkeit: Das Vereinsrecht zwischen Steuerrecht, Gefahrenabwehr und Antidiskriminierung. Die Verwaltung 55:4 (2022).

Kontakt

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist ein Zusammenschluss von knapp 200 Vereinen und Stiftungen, u.a. Amadeu Antonio Stiftung, Amnesty International, Brot für die Welt, Oxfam, Schöpflin Stiftung und Terre des Hommes. Wir sind selbst ein gemeinnütziger Verein.

Infos: www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Kontakt: info@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de
Telefon 06421/620122

Lobbyregister: Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert:
www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707

Twitter/X: <https://twitter.com/AllianzPolitWil>

Bluesky: <https://bsky.app/profile/zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de>

Mastodon: https://bewegung.social/@Allianz_Polit_Willensbildung